

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Zur Vorberatung im: **Ortsbeirat Südstadt**

Betreff: Diskothek TOP10

Bezug: Interfraktioneller Antrag der WUT- und SPD-Fraktion (Vorlage 536/2010) vom 21.06.2010 sowie Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2010 (Vorlage 533/2010) und Antrag der AL/Grüne-Fraktion vom 04.07.2010 (Vorlage 537/2010), Fragen von Fr. Kreim, FDP-Fraktion mit Schreiben vom 19.10.10 an Herrn EBM Michael Lucke

Anlagen: 1 Bezeichnung: Fragekatalog FDP-Fraktion

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat in intensiven Verhandlungen mit dem Betreiber erreicht, dass die Öffnungszeiten der Diskothek reduziert wurden. Der Diskothek „Top 10“ wird auf Antrag nur noch eine Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag um 1 Stunde bis 4.00 Uhr erteilt. Die Gaststätte McDonald's wird sich dieser Reduzierung anschließen.

Eine weitere Reduzierung der Öffnungszeiten ist sowohl vor dem Hintergrund, dass für den Betrieb der Diskothek ein öffentliches Bedürfnis besteht und eine weitere Reduzierung der Öffnungszeiten für den Betreiber einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hätte, nicht vertretbar.

Um die Zahl der Ordnungsstörungen, wie Ruhestörungen, Vermüllung, Urinieren in einem verantwortbaren Rahmen zu halten, wird die Diskothek und deren Umfeld durch Sicherheitspersonal der Diskothek, jeweils bis nach Geschäftsschluss, und die städtische Nachtstreife an bis zu 4 Öffnungstagen bis nachts 3.00 Uhr/4.00 Uhr, temporär – neben der Altstadt – überwacht.

Bei der Polizei und der Verwaltung gehen nur noch sehr wenige Beschwerden ein. Die Verwaltung will weiterhin durch nachhaltige Kontrollen Störungen entgegentreten und einen Interessensausgleich erreichen. Darüber hinaus sieht die Verwaltung keine tragfähige rechtliche Grundlage seitens des Gemeinderats durch eine Regelung der Sperrzeit für die Diskothek TOP10 und die Gaststätte McDonald's in den Nachbarschaftskonflikt einzugreifen. Auch fehlt für ein Alkoholverkaufsverbot für die als Gaststätte konzessionierte Araltankstelle in der Reutlinger Straße die rechtliche Grundlage. McDonald's und Subway verkaufen keinen Alkohol.

Ziel:

Beantwortung der Anträge, Anfragen und Information des Gemeinderats

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Anträge lauten wie folgt:

1.1 Interfraktioneller Antrag der WUT und SPD-Fraktion - Vorlage 536/2010:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Diskothek TOP10 die Öffnungszeiten Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag von 4.00 Uhr auf 3.00 Uhr zu verkürzen.

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit die Ausgabe von Alkohol der anliegenden Unternehmen BP-Aral, McDonald's, Udo Snack und Subway Sandwich reduziert werden kann.

1.2 Antrag der CDU-Fraktion - Vorlage 533/2010:

Die Verwaltung wird beauftragt Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie es rund um das Depotgelände wieder möglich werden kann, für die Bewohner eine wohnverträgliche dauerhafte Situation zu schaffen.

1.3 Antrag der AL/Grüne-Fraktion - Vorlage 537/2010:

Die Verwaltung berichtet über ihr bisheriges Vorgehen, um die negativen Auswirkungen der Disko TOP10 auf Umfeld und Wohnsituation zu begrenzen und über das, was sie in der Zukunft vor hat besonders in Bezug auf Alkoholkonsum, Lärm, Vandalismus, Verschmutzungen.

1.4 Fragekatalog der FDP-Fraktion - siehe Anlage

Ergänzt werden diese Anträge durch einen Fragekatalog der FDP-Fraktion, der im Rahmen dieser Vorlage mitbeantwortet wird (siehe Ziff. 2.5).

2. Sachstand

2.1 Ausgangslage

Die Diskothek TOP10 besitzt seit 29.02.2008, die Gaststätte McDonald's seit 30.07.2004 eine gaststättenrechtliche Erlaubnis. Beiden Betrieben wird ab 01.06.2011, jeweils auf Antrag eine monatliche Sperrzeitverkürzung für die Nacht auf Donnerstag, um 1 Stunde bis 4.00 Uhr erteilt. Für die Gaststätten Udo Snack und Subway werden keine Sperrzeitverkürzungen erteilt (Antwort Nr. 3 Fragenkatalog der FDP). Die Diskothek hat montags und dienstags Ruhetag. In der Diskothek TOP10 wird Alkohol nur zum Genuss in den Räumen, in den Gaststätten McDonald's und Subway überhaupt kein Alkohol abgegeben. Die Gaststätte Udo Snack und die als Gaststätte konzessionierte Araltankstelle können außerhalb der Sperrzeit Getränke, die in den Betrieben verabreicht werden, sowie Flaschenbier als Nebenleistung zum alsbaldigen Verbrauch an jedermann über die Straße abgegeben (§ 7 GastG). Die Tankstelle verkauft ab 22.00 Uhr nur noch Bier über die Straße und von der Gaststätte Udo Snack ist ein Alkoholverkauf über die Straße bisher nicht beobachtet worden. (Antwort Nr. 4 Fragenkatalog der FDP).

2.2 Diskothek Top 10

2.2.1 Sperrzeitverkürzung

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) des Landes Baden-Württemberg ist der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für alle Gast- und öffentliche Vergnügungsstätten in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils um 5.00 Uhr, an den übrigen Wochentagen ab 3.00 Uhr. Von dieser generellen Regelung kann die Verwaltung für einzelne Betriebe bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse Ausnahmen zulassen (§ 12 GastVO). Von dieser Regelung hat die Verwaltung auf Antrag des Betreibers der Diskothek Top 10 Gebrauch gemacht.

- a) Der Diskothek Top 10 wurde auf Antrag vom 20.11.2007 in der Zeit vom 01.03.2008 bis zum 31.07.2009 monatliche Sperrzeitverkürzungen von jeweils Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag bis 4.00 Uhr, von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 6.00 Uhr (Aufhebung der Sperrzeit) erteilt.
- b) In einem gemeinsamen Gespräch mit den Betreibern von TOP10 und McDonald's konnte erreicht werden, dass die sogenannte „Putzstunde“ von 5.00 - 6.00 Uhr wieder eingeführt wurde. Ab 01.08.2009 wurden deshalb auf Antrag vom 23.07.2009 bis zum 31.12.2009 eine monatliche Sperrzeitverkürzung von jeweils Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag bis 4.00 Uhr und Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 5.00 Uhr festgesetzt.
- c) Mit der Änderung der gesetzlichen Sperrzeit ab 01.01.2010 wurde bis 31.03.2011 eine Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag, um jeweils eine Stunde bis 4.00 Uhr erteilt.
- d) Die Verwaltung konnte in weiteren Gesprächen erreichen, dass ab 01.06.2011 die Diskothek und McDonald's nur noch eine Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag um jeweils eine Stunde bis 4.00 Uhr erhält.

2.2.2 Widerspruch gegen die Sperrzeitverkürzung

Gegen die gewährte Sperrzeitverkürzung (zu 2.2.1, b) haben vier Anwohner, die auch den Nachbarschaftstreff Südstadt-Reutlinger-Str. vertreten, Widerspruch eingelegt und hierbei folgende Anträge gestellt:

1. Sperrzeitverfügung für die Diskothek und alle umliegenden Betriebe (Sperrzeiten mittwochs und donnerstags spätestens ab 2.00 Uhr, freitags und samstags ab 3.00 Uhr) nach § 18 GastG.
2. Bereitstellung von Toiletten in ausreichender Kapazität für die auf Einlass wartenden Gäste vor der Diskothek.
3. Ständige Kontrolle durch das Ordnungsamt/Polizei während der gesamten Öffnungszeiten der entsprechenden Betriebe.

Die Anträge wurden u.a. damit begründet, dass die Anwohnerinnen und Anwohner durch den direkten Musiklärm aus der Diskothek, den Lärm der an- und abfahrenden Gäste, sowie durch den (Musik-)Lärm der im Umfeld der Diskothek bis in die frühen Morgenstunden feiernden Gäste leiden würden. Zudem würden die Grundstücke der Anwohnenden der Reutlinger Straße durch die Notdurft der auf den Einlass in die Diskothek wartenden Gäste in Mitleidenschaft gezogen und der Außenbereich der Hügelschule durch starke Vermüllung beein-

trächtig. Mit dem Betrieb und der Sperrzeitverkürzung für die Gastronomiebetriebe gehe eine Verringerung der Wohnqualität im Quartier einher. Die Verringerung der Wohnqualität zeige sich bereits darin, dass Mieterinnen bzw. Mieter ausgezogen seien oder sich um Alternativwohnungen bemühen und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer notwendige Investitionen in ihre Häuser (vorerst) unterlassen würden.

2.2.3 Vorlage des Widerspruchs an das Regierungspräsidium Tübingen

Die Verwaltung hat die sofortige Vollziehung der Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung angeordnet und den Vorgang dem Regierungspräsidium Tübingen zur Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Widerspruchsführer mit Schreiben vom 07.04.2010 auf die erhebliche Änderung der Rechtslage durch die Änderung der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010 hingewiesen (Sperrzeit werktags ab 3.00 Uhr, übers Wochenende ab 5.00 Uhr). Damit hätten sich die Widersprüche gegen die Sperrzeitverkürzung in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag erledigt.

Im Zusammenhang mit der übrig gebliebenen Sperrzeitverkürzung (Nacht zum Donnerstag) wurde mit dem Regierungspräsidium ein Gespräch geführt. Das Regierungspräsidium sieht darin auch einen möglichen Interessenausgleich und trägt die jetzige Regelung mit. Als Folge will es die anhängigen Widerspruchsverfahren mit den Widerspruchsführern einvernehmlich beenden.

Die Verwaltung hat bei ihrer Entscheidung die Belange der Nachbarschaft, das Interesse der Allgemeinheit sowie das private Interesse des Betreibers der Diskothek zu berücksichtigen und untereinander abzuwägen. In diesem Abwägungsprozess der einander widerstreitenden Interessen bejaht die Verwaltung weiterhin ein öffentliches Bedürfnis für die Verlängerung der Öffnungszeiten wie folgt:

Die Besucherzahlen der Diskothek TOP10 zeigen, dass es in Tübingen einen erheblichen Bedarf an einer derartigen Freizeiteinrichtung gibt, insbesondere gibt es in Tübingen einen hohen Anteil von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren. Gerade diese junge Bevölkerungsgruppe wird von der Vergnügungsstätte TOP10 und McDonald's angesprochen und die Betriebe werden auch unter der Woche entsprechend nachgefragt. Insoweit ist ein öffentliches Bedürfnis für die Erteilung einer Sperrzeitverkürzung gegeben und daher eine Ermessensentscheidung eröffnet.

Um diesem dringenden Bedarf an Angeboten für junge Erwachsene Rechnung zu tragen und eine Diskothek zu ermöglichen, hat die Universitätsstadt Tübingen einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan erlassen. Im Planungsprozess wurde bereits berücksichtigt, dass bei dem heutigen Lebens- und Konsumverhalten die Interessen von Besucherinnen und Besuchern einer Diskothek nur mit großzügigen, bis in die frühen Morgenstunden gehenden Öffnungszeiten befriedigt werden können.

Die Belange der Nachbarschaft wurden im Planungsverfahren durch die Einholung eines Lärmgutachtens berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können, wenn die aus dem Gutachten empfohlenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen erfüllt werden. Diese Lärmschutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben und vom Vorhabensträger durchgeführt.

Bei der Entscheidung war auch zu berücksichtigen, dass sich bei dem heutigen Freizeit- und Konsumverhalten der Diskothekenbesucherinnen und Besucher die Diskothek erst zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr füllt und daher gerade bei einer Diskothek eine Bedarfslücke entsteht, wenn diese bereits wieder um 3.00 Uhr schließen würde. Auch in der Baugenehmigung vom 28.09.2006 wurde für die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen von einer Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgegangen. Welche Rechtswirkung dieser Betriebszeitenangabe in der Baugenehmigung hat, kann aus Sicht der Verwaltung zunächst offen bleiben; Fakt ist jedoch, dass der Antragsteller bei der Beantragung der Baugenehmigung von diesen Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen ausgegangen ist, und einer entsprechenden Betriebszeit baurechtlich aufgrund der im Planungsverfahren vorliegenden Gutachten keine Gründe entgegenstanden. Der Betreiber hat sich deshalb bei seiner Entscheidung darüber, ob sich eine Diskothek wirtschaftlich rechnet, an diesen Zeiten orientiert. Dies ist bei der Entscheidung über die beantragte Sperrzeitverkürzung im Rahmen des Ermessens aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen. Die Verwaltung konnte in Verhandlungen mit dem Betreiber gleichwohl erreichen, dass dieser im Interesse der Nachbarn die Diskothek an Sonn- und Feiertagen um 5.00 Uhr schließt. Für die Werktage, an denen die Diskothek derzeit geöffnet ist, enthält die Baugenehmigung keine Betriebszeitenregelung und auch keine Hinweise.

Mit der Diskothek und deren Öffnungszeiten wird in der Universitätsstadt Tübingen ein entsprechendes, vom Gemeinderat gewolltes Kulturangebot geschaffen und damit einer Bedarfslücke für junge Erwachsene Rechnung getragen. Mit dem Besuch der Diskothek kann besonders Disko- und gefährvollen Nachtfahrten gegengesteuert werden.

Nur mit entsprechenden Öffnungszeiten kann sich die Diskothek TOP10 im Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Diskotheken behaupten und lässt sich der notwendige Umsatz generieren, um einen solchen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Hinzu käme, dass schlagartig eine große Anzahl von Personen die Diskothek verlassen muss und sich dann wohl lärmend auf der Straße aufhalten. Bei kürzeren Sperrzeiten erfolgt der Abbau der Gäste grundsätzlich in kleineren Gruppen über einen längeren Zeitraum.

Auch sind die bei der Polizei im ersten Halbjahr 2010 angezeigten Straftaten im Vergleich zu den Zeiträumen 2008 (nur März/Eröffnung bis Juni) und 2009 tendenziell rückläufig. Ebenso bleiben die polizeilich erfassten Ruhestörungen auf niederem Niveau. Dasselbe gilt auch für die bei der Verwaltung eingehenden Lärmbeschwerden.

Im ersten Halbjahr 2010 kam es im Zusammenhang mit dem TOP10 zu 17 Straftaten und drei erfassten Lärmbelästigungen/Ruhestörungen. Bei den Straftaten handelt es sich überwiegend um Körperverletzungen, Diebstähle, Missbrauch von Ausweispapieren und Sachbeschädigungen.

Im Vergleichszeitraum 2009 lagen insgesamt 38 Straftaten und 3 Lärmbelästigungen vor. Im Zeitraum März bis Juni 2008 dokumentierte die Polizei insgesamt 30 Straftaten und 5 Lärmbelästigungen.

Der Widerspruch des Nachbarschaftstreffs hatte insoweit Erfolg, als die Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung für die Diskothek TOP10 durch die Auflage, „den Immissionsrichtwert in der Diskothek auf 95 dB(A) zu begrenzen“, ergänzt wurde. Durch diese Auflage wird erreicht, dass der im Bebauungsplan festgelegte Immissionsrichtwert von 25 dB(A) innerhalb des am stärksten betroffenen und zum Wohnen vorgesehenen Raums im Gebäude Depotstr. 3 eingehalten wird.

2.2.4 Erneute Verhandlungen mit dem Betreiber des TOP10 - es bleibt nur noch die Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag um eine Stunde

Die Verwaltung hat dennoch mit dem Betreiber erneut das Gespräch gesucht und konnte erreichen, dass in der Nacht von Donnerstag auf Freitag der Betrieb bereits um 3.00 Uhr endet. Für die Nacht von Mittwoch auf Donnerstag kommt für den Betreiber eine solche Schließzeit nicht in Betracht, weil in dieser Nacht das Publikum zum großen Teil studentisch zusammengesetzt ist und der Diskothekenbetrieb eigentlich so richtig erst um 24.00 Uhr beginnt. Eine Schließung um 3.00 Uhr würde zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen des Betreibers führen.

2.2.5 Flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Anwohnerinnen und Anwohner

Die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner wird durch die Sperrzeitverkürzungen für die Diskothek nicht unvertretbar gestört, weil von Seiten der Stadtverwaltung, Polizei und Diskothekenbetreiber weitere, im Rahmen eines „Runden Tisches“ verabredete Maßnahmen, veranlasst wurden. Dies sind:

- das Umfeld der Diskothek wird durch den Kommunalen Ordnungsdienst an mehreren Tagen in der Woche überwacht. Unter der Woche ist der Ordnungsdienst bis 3.00 Uhr, an den Wochenenden (freitags und samstags) bis 4.00 Uhr unterwegs. Bei festgestellten Ordnungsstörungen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
- Präsenz der Polizei vor Ort, um Ordnungsstörungen, individuelle Gewalt und Sachbeschädigungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern bzw. bereits eingetretene derartige Störungen zu unterbinden.
- Vornahme von Fahrzeugkontrollen durch die Polizei im Hinblick auf das Fahren unter Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung sowie „belästigender Verhaltensweisen“ (aufheulende Motoren, Lärmbelästigungen etc.).
- Bei Ordnungsstörungen können die Anwohnerinnen und Anwohner jederzeit die Polizei unter der Nummer 972-8660 anrufen. Bei gravierenden Vorfällen ist die Polizei über die Notrufnummer 110 erreichbar.
- Überwachung der Einhaltung allgemeiner gaststättenrechtlicher und Jugendschutzbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Alkoholkonsum/-missbrauch und Rauchen in der Öffentlichkeit durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei.
- der Spiel- und Bolzplatz Hügelschule und der Schulbereich wurden mit Schildern, die eine Benutzungsregelung bis 18.00 Uhr vorgeben, versehen. Der Bereich wird durch den Kommunalen Ordnungsdienst kontrolliert. Personen die sich widerrechtlich dort aufhalten, erhalten einen Platzverweis und im Wiederholungsfall eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs.
- In der Hügelschule, Eugenstraße, Depotstraße, Reutlinger Straße und Eisenbahnstraße wurden 10 Müllgefäße angebracht. Die Müllgefäße werden täglich, außer sonntags geleert.

- während der Öffnungszeiten der Diskothek Top 10 zeigen private Sicherheitskräfte um die Diskothek und in der Eisenbahnstraße Präsenz mit dem Ziel, Ordnungsstörungen und Sachbeschädigungen zu verhindern.
- um mögliche Verschmutzungen um das Depot-Areal und in den anliegenden Straßen zu beseitigen, wurde von den Unternehmen Top 10, Mc Donald's und Subway eine externe Firma beauftragt, die von Donnerstag bis Sonntag, jeweils morgens, zwei Stunden lang Müll einsammelt und Verschmutzungen beseitigt.
- über die in der Diskothek Top 10 und in den Gastronomiebetrieben Subway und Mc Donald's bestehenden Toiletten hinaus, stehen während der Öffnungszeiten des Top 10 die Toiletten im Depot-Areal am Ausgang zum Parkdeck für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Auf diese Toiletten werden alle hingewiesen.

2.3 Gaststätte McDonalds

Die Gaststätte McDonalds wird bereits seit Mitte 2004 betrieben. Bis zur Eröffnung der Diskothek Top 10 gab es keinerlei Anwohnerbeschwerden. Derzeit wird der Gaststätte analog der Diskothek eine Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag und von Donnerstag auf Freitag, jeweils um eine Stunde bis 4.00 Uhr erteilt. Ab 01.06.2011 wird McDonald's sich wiederum den Öffnungszeiten der Diskothek anpassen und ebenfalls auf die Sperrzeitverkürzung von Donnerstag auf Freitag verzichten. Auch bei Gaststätten hat sich das Ausgehverhalten seit Jahren sehr verändert. Wie bei der Diskothek Top 10 beginnt der Zulauf der Gäste erst richtig in den späten Abendstunden. Daher ist die Gaststätte McDonald auf die Verkürzung der Sperrzeit angewiesen, um den derzeitigen Mitarbeiterstamm halten zu können.

2.3.1 Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung in der Reutlinger Straße und Umgebung

Bereits mit Schreiben vom 28.07.2009 an den Nachbarschaftstreff Südstadt-Reutlinger Straße wurde zu der Forderung nach zusätzlichen Toiletten und einer ständigen Kontrolle durch das Ordnungsamt/Polizei Stellung genommen.

Die Diskothek TOP10 verfügt über die baurechtlich notwendige Anzahl von Toiletten. Wartende Besucherinnen und Besucher können insbesondere die Toiletten in der Gaststätte Subway sowie die Toilette im Depotareal, am Ausgang zum Parkhaus, aufsuchen. Auf diese Toiletten wird hingewiesen.

Um die Zahl der beklagten Ordnungsstörungen wie Lärmen, Vermüllung, Urinieren in einem erträglichen Rahmen zu halten, wird die Diskothek und deren Umfeld durch den Kommunalen Ordnungsdienst in der Regel an drei Tagen in der Woche und alle 14 Tage an vier Tagen in der Woche (also auch samstags) bis nachts 3.00 Uhr/4.00 Uhr, temporär überwacht. Mehr Kontrolle als jetzt durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei sind mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich. (Antwort Nr. 7 Fragenkatalog der FDP).

2.4 Alkoholverkauf über die Straße

In den Gaststätten McDonald's und Subway wird grundsätzlich kein Alkohol abgegeben. Aus der Diskothek TOP10 dürfen keine Getränke mit ins Freie genommen werden. Die Gaststätte

Udo Snack und die in der Aral-Tankstelle konzessionierte Gaststätte geben im Rahmen der Sperrzeit Bier über die Straße ab. Nach Erkenntnissen der Verwaltung kommt es durch den zulässigen sogenannten Gassenschank im Umfeld der Betriebe zu keinen signifikanten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Daher liegen derzeit die gesetzlichen Voraussetzungen, den nächtlichen Alkoholverkauf auf 22.00 Uhr zu beschränken, nicht vor. (Antwort Nr. 4 Fragenkatalog der FDP)

2.5 Fragekatalog der FDP-Fraktionen, noch offene Fragen Zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 8:

Für die Notausgangstüren auf der Nordseite der Diskothek wurde ein Schalldämm-Maß von mindestens RWR 50 dB vorgegeben. Die vom TÜV vorgenommenen Messungen haben ergeben, dass der im Bebauungsplan festgelegte Immissionsrichtwert nachts von 25 dB(A) um 4 dB(A) im Gebäude Depotstr. 3 überschritten wird. Entsprechend wurde der Diskothek ein Immissionsrichtwert für den Betrieb ihrer elektro-akustischen Anlagen von 95 dB(A) anstatt 99 dB(A) vorgegeben. Trotz verschiedener Messungen konnte die genaue Ursache für die Überschreitung des Immissionsrichtwerts nicht ermittelt werden. Die Notausgangstüren jedenfalls weisen das geforderte Schalldämm-Maß aus (Antwort Nr. 1 und 2 Fragenkatalog der FDP).

Vor dem Hintergrund des Gesprächs mit dem Regierungspräsidium und den von der Verwaltung dargelegten Abwägungen stellt sich die Frage nach einer Kürzung der Öffnungszeiten auf die übliche Sperrzeit nicht (Antwort Nr. 5 Fragenkatalog der FDP).

Ebenso werden die in der Baugenehmigung geforderten 124 notwendigen Stellplätze auf dem Gelände ausgewiesen (Antwort Nr. 6 Fragenkatalog der FDP). Die Besucherinnen und Besucher der Diskothek parken auf dem Depotgelände, in der Eisenbahnstraße und auf den Besucherparkplätzen der umliegenden Gewerbebetriebe.

Vor dem Hintergrund der Lärmbeschwerden wurde mit den Anwohnenden ein Runder Tisch gegründet mit dem Ziel, die Beschwerden rund ums TOP10 regelmäßig zu besprechen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzustimmen. An diesem runden Tisch wurden wiederholt die Maßnahmen der Verwaltung vorgestellt. Darüber hinaus ist die Verwaltung grundsätzlich immer gesprächsbereit (Antwort Nr. 8 Fragenkatalog der FDP).

2.6 Rechtsverordnung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit mittels Verordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben (§§ 1 Abs. 5 und 11 GastVO i.V.m. § 44 Abs. 3 GemO). Der Begriff „allgemein“ bezieht sich auf den Adressatenkreis der Regelung. Dieser muss offen sein; entscheidend ist, dass die Regelung generellen und nicht nur individuellen Charakter haben muss. Daher sind Regelungen durch den Gemeinderat, die nur einen von vorneherein beschränkten, bereits feststehenden Personenkreis erfassen, durch § 18 Abs. 1 Satz 2 GastG i.V.m. § 11 GastVO nicht gedeckt. Deshalb wäre eine Rechtsverordnung, die sich von vorneherein an einen begrenzten Adressatenkreis, wie beispielsweise die Inhaber der Diskothek TOP10 oder der Gaststätte McDonald's richtet, formell rechtswidrig und damit ungültig.

Eine Sperrzeitverordnung kann aber sehr wohl für das gesamte Stadtgebiet gelten oder auch räumlich begrenzt werden, z.B. auf den Bereich des „Bebauungsplan Altstadtgebiet“. Der Geltungsbereich muss nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hinreichend bestimmt umschrieben oder durch einen der Rechtsverordnung als Bestandteil beigefügten Lageplan festgelegt sein.

3. Lösungsvarianten

Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung für die Diskothek TOP10 und die Gaststätte McDonald's.

Dem steht das öffentliche Bedürfnis sowie das private Interesse der Betreiber entgegen, vgl. hierzu oben Ziff. 2.2 und 2.3.

4. Vorschlag der Verwaltung

Der Diskothek Top 10 und der Gaststätte McDonalds wird weiterhin eine Sperrzeitverkürzung von Mittwoch auf Donnerstag um eine Stunde bis 4.00 Uhr erteilt.

Die Verwaltung will weiterhin durch nachhaltige Kontrollen Störungen entgegenzutreten und einen Interessensausgleich erreichen.

Ebenso kann die Abgabe alkoholischer Getränke „über die Straße“ bei der Gaststätte Udo Snack und der gaststättenrechtlich konzessionierten Araltankstelle über die Sperrzeit hinaus nicht eingeschränkt werden – vgl. hierzu Ziff. 2.4.

5. Finanzielle Auswirkungen

- keine

6. Anlagen

- Fragekatalog FDP-Fraktion

FDP
Gemeinderatsfraktion
Tübingen

14.09.2010

Stadt Tübingen
Erster Bürgermeister
Herrn Michael Lucke
Rathaus, Am Markt 1
72070 Tübingen

72076 Tübingen

Fragen zu TOP10

Sehr geehrter Herr Lucke,

bezüglich der Discothek TOP10 und den damit zusammenhängenden Diskussionen haben wir noch einige Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Notausgangstüre auf der Nordseite nicht genügend schallisoliert ist, so dass Anwohner darunter leiden?
2. Wenn ja, wann wurde hier Abhilfe geschaffen bzw. wann wird hier die schlechte Bauausführung nachgebessert?
3. Wie sind die Öffnungszeiten der Filialen von McDonald's und Subway, der Tankstelle und von Udo-Snack auf einander abgestimmt?
Die Bewohner im Viertel reklamieren, dass die Öffnungszeiten den Betriebszeiten des TOP10 angepasst wurden. Das würde bedeuten, dass bis in die frühen Morgenstunden auch bei diesen Anbietern Betrieb ist und somit die Nachtruhe fast gar nicht existiert.
4. Wie ist der Ausschank von Alkohol in der Discothek geregelt? Wie ist der Umgang mit betrunkenen Personen vor Ort geregelt, bzw. haben bereits betrunkene Personen Zugang zum TOP10? Beschaffen sich Personen über Tankstellen Alkohol? Wie wird diesem Problem, das im Besonderen „auf der Straße bzw. im Viertel“ auftritt, begegnet.
5. Wäre eine Kürzung der Öffnungszeiten gemäß der Gaststättenkonzession des TOP10 denkbar, also auf die übliche „Sperrstunde“ gesetzt?
6. Wo befinden sich die Stellplätze für Besucher des TOP10? Bei einer Besucherfrequenz von bis zu 2000 Besucher pro Abend müssten sehr viele Stellplätze zur Verfügung stehen. Oder wird auf den angrenzenden Stellplätzen z.B. der Firma TOOM, Kemmler, beparkt?
7. Wie sind die Polizeistreifen geregelt? Was macht die Polizeistreife vor Ort insbesondere bei Klagen wegen Ruhestörung? Wäre eine Verstärkung der Polizeistreifen möglich um mehr Präsenz vor Ort zu zeigen?

8. Wurde mit der Bürgerinitiative STopTen bereits verhandelt? Wir würden gerne die Gruppe unterstützen.

Wir bitten unsere Fragen schriftlich zu beantworten und danken für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Kreim